

8.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

Zeit: Montag, 24. April 2017

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 18.³⁰ Uhr

Ende: 21.⁰⁵ Uhr

8. GR-Sitzung vom 24. April 2017

VORSITZ: Bürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

Scharizer-Würl Eva
Koller Thomas
Poißl Clemens
Miesenberger Martina
Haunschmied Klaus
Kafka Maria
Hennerbichler Christian, MMag.
Jachs Johanna, Mag.
Weinzinger Dietmar, Ing. BA
Eder Ulrich
Schuh Andreas
Würzl Harald
Heumader Christoph, Dipl. Ing. (FH)

WIFF-Fraktion:

Pelz Andreas

SPÖ-Fraktion:

Gratzl Christian
Atteneder Reinhard
Seifried Sonja, Mag. (FH)
Schönberger Eva Maria
Mühlbachler Manfred
Payrleitner Julian, BEd

FPÖ-Fraktion:

Winkler Patricia
Pum Gerlinde
Winkler Dominik
Mayr Friedrich

GRÜNE-Fraktion:

Elmecker Klaus, DI
Moser Hermine, M.A.
Moser Johann, Mag.
Schaumberger Herbert

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

ÖVP-Fraktion:

Lackner-Strauss Gabriele, LAbg.
Ziegler Daniel
Kada Isabella

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.
Reitbauer Hubert

FPÖ-Fraktion:

Pointner Thomas

SPÖ-Fraktion:

Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet.
Cansiz Ibrahim

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

ÖVP-Fraktion:

Christof Alexander Karl
Pammer Leopoldine
Haghofer Bertram

WIFF-Fraktion:

Hofstadler Klaus
Mayer Bernhard

FPÖ-Fraktion:

Pum Florian

SPÖ-Fraktion:

Miesenberger Karl
Riegler Margit

BEFREIT: -x-

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN: -x-

Stadtamtsleiter: Wagner Karl

Stadtamtsleiter-Stv.: Reindl Martin

Schriftführerin: Heinzl Brigitte

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 178–182, 185-187, 193, 195-198 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet im Volltext zur Verfügung.

Die Sitzung wird lt. Geschäftsordnung per Internet live übertragen.

Bgm Paruta-Teufer eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung von Gemeinderat-Ersatzmitglied Bertram Haghofer von der ÖVP-Fraktion durch

Leisten des Gelöbnisses mit Handschlag in die Hand der Vorsitzenden und Bestätigung per Unterschriftsleistung.

Nachwahlen durch die SPÖ-Fraktion:

177

a) Mitglied des Stadtrates (inkl. Angelobung durch die Bürgermeisterin)

b) 2. Vizebürgermeister (inkl. Angelobung durch den Bezirkshauptmann-Stv. HR Mag. Dr. Klein)

GR Weinzingner:

Antrag:

Alle fraktionellen Wahlen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht geheim, sondern offen per Handheben durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm Paruta-Teufer:

Mag.med.vet. Wolfgang Affenzeller hat per 21.4.2017 auf sein Mandat als Stadtrat verzichtet. Daraus resultierend ist ein Mitglied des Stadtrates bzw. das Mandat des Vizebürgermeisters nach zu besetzen. Gültige Wahlvorschläge der SPÖ-Fraktion liegen auf.

ad a) Mitglied des Stadtrates:

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion lautet auf:
Mag. (FH) Sonja Seifried

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 8

Auf den Kandidaten entfallende Stimmen: 8
Somit ist die Kandidatin **einstimmig** als Mitglied des Stadtrates gewählt und nimmt die Wahl an.

ad b) 2. Vizebürgermeister:

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion lautet auf:
Christian Gratzl

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 8

Auf den Kandidaten entfallende Stimmen: 8

Somit ist der Kandidat **einstimmig** als 2. Vizebürgermeister gewählt und nimmt die Wahl an.

Mag. (FH) Sonja Seifried gelobt der Bürgermeisterin und Christian Gratzl gelobt dem Bezirkshauptmann-Stv. HR Mag. Dr. Klein je mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, die Bundesverfassung, die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, die Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde zu fördern.

Aus dem Stadtrat*(Berichterstatlerin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)***Hotelprojekt an der B 125 südlich der S10-Anschlussstelle Freistadt Nord;****a) Baurechtsvertrag über das gemeindeeigene Grundstück 954/2****b) Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Aufschließung des neuen Lagerplatzes der Landesstraßenverwaltung****178***Bgm Paruta-Teufer:*

ad a)

kurze Darstellung der Eckdaten des Baurechtsvertrages mit PHF Hotelbesitz und Hotelbetriebs GmbH:

- Grundstücksgröße: 9.895 m²;
- Vollhotel mit mind. 120 Zimmereinheiten mit bebauten Geschoßflächen von zusammen mind. 6.000 m² (zusätzliche Nebenflächen eingerechnet);
- Baurechtsdauer: 70 Jahre (bis 31.12.2086) mit Verpflichtung, ein Hotel zu betreiben;
- jährlicher wertgesicherter Baurechtszins von € 35.622,00 (€ 3,60/m²) zuzügl. Ust; fällig ab 1.1.2020, vierteljährlich im Vorhinein (ali-quot);
- Baurecht erlischt, wenn Bauzins für wenigstens 2 aufeinanderfolgende Jahre ausbleibt;
- bei Erlöschen des Baurechts fällt das Bauwerk an Gde;
- bei Beenden des Baurechtes ist dem Bauberechtigten eine Entschädigung in der Höhe von ¼ des vorhandenen Bauwerkes zu leisten;
- Baubeginn und Bebauung: Verpflichtung der Baurechtsnehmerin, innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Umwidmung mit dem Bau zu beginnen und innerhalb von 3 weiteren Jahren fertigzustellen; werden diese Fristen nicht eingehalten, wird der dreifache Bauzins fällig – jedoch nicht, wenn die Gründe der Verzögerung in der Einfluss-sphäre und Verantwortung der Gde liegen;
- Anschluss- und Aufschließungskosten: Herstellungskosten der Leitungen ab Grundstücksgrenze zu Lasten des Baurechtsnehmers, sowie Anschlussgebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung;

Nach Eintausch des jetzigen Lagerplatzes der Oö. Landesstraßenverwaltung Vergrößerung des Baurechtsareals durch Nachtrag zum Baurechtsvertrag – Bauzinszuwachs um € 12.600,-

- auf insgesamt € 48.222,-- jährlich.

Antrag des Stadtrates:**Abschluss des Baurechtsvertrages mit PHF Hotelbesitz und Hotelbetriebs GmbH****Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)**Pro: 34****3 Stimmenthaltungen** (WIFF-Fraktion)**Antrag mehrheitlich angenommen.**

ad b)

kurze Darstellung/Erklärung des Sachverhaltes:

Der südliche Teil des Gemeindegrundstückes Nr. 1037 soll künftig als Lagerplatz der Landesstraßenverwaltung verwendet werden – Eintausch gegen jetzigen Lagerplatz Grundstück 954/4. Zufahrt ausgehend vom Wirtschaftsweg der Asfinag über Grundstücke Mayr und Bindreiter in einer Breite von 4 m. Folgende Vereinbarungen wären – unter dem Vorbehalt, dass der Grundtausch mit der Oö. Landesstraßenverwaltung zustande kommt – abzuschließen:

Mayr Friedrich, Vierzehn, Eigentümer des Grundstückes Nr. 1041, EZ 79: Tausch seines Grundstückes im Ausmaß von ca. 310 m² mit dem Teil des Gemeindegrundstückes Nr. 2919, EZ 251, KG Rainbach, der nördlich der S10-Verlängerung (Freistadt Nord bis Rainbach Nord) als Restfläche erhalten bleiben wird. Das genaue Ausmaß wird sich erst nach dem Bau der S10-Verlängerung zeigen.

Ist die Restfläche aus 2919 größer als 400 m², leistet Mayr eine Aufzahlung von € 2,00/m² oder es findet ein weiterer Grundtausch beispielsweise im Thurytal fürs HWS-Becken statt.

Bindreiter Johannes, Vierzehn, Eigentümer des Grundstückes Nr. 1047:

grundbücherlich gesicherte Zufahrt über sein östlich vom neu zu bildenden Lagerplatz gelegenes Grundstück per Geh- und Fahrt-

recht mit einer jährlichen Entschädigung von € 120,--; bei später allenfalls anderer Lagerplatzzufahrt Verpflichtung für Gemeinde zum Rückbau und zur Löschung der Grundbucheintragung;

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Vereinbarungen über den Grundtausch mit Mayr Friedrich und über die

Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes mit Bindreiter Johannes mit dem Vorbehalt, dass der Grundtausch mit der Oö. Landesstraßenverwaltung zustande kommt.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

3 Stimmenthaltungen (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

INKOBA Betriebsbaugebiet Freistadt-Süd; vertragliche Regelungen über die Disposition der LIG-Gründe

179

Bgm Paruta-Teufer:

Kurze Darstellung des Sachverhaltes:

Von den Verträgen erfasst sind alle Gründe der Landes-Immobilien GmbH südlich und westlich des LKHs, angefangen vom Weißenböckhof über die Landwirtschaftsschule bis zu den Grün- und Landwirtschaftsflächen begrenzt durch Kompostierungsanlage und Bahnlinie. Zusammen rd. 15,53 ha.

Abgeschlossen wird eine sog. Put-Option samt einer Begleitregelung über die Nominierung von Kaufinteressenten.

Warum eine Put-Option?

1. um eine doppelte Grunderwerbssteuer zu vermeiden und
2. in keine Konfliktsituation mit EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen zu geraten

Charakteristik:

LIG bleibt wirtschaftliche Eigentümerin und somit Verkäuferin der Liegenschaften, während INKOBA im 10-jährigen Optionszeitraum Kaufinteressenten nominieren kann und die Verpflichtung eingeht, allfällige Restflächen nach Ablauf des Optionszeitraums zu erwerben.

Der Verkauf durch die LIG ist gesetzlich nur zum jeweiligen Marktwert zulässig, was entweder durch eine europaweite Ausschreibung oder durch den Verkauf zum Verkehrswert sichergestellt werden kann. Man wählt die Verkehrswertvariante, was ein permanentes Monitoring der Preisbildung (von Verkauf

zu Verkauf) zur Folge hat.

Aktuelles Preisbild durch Ermittlung zweier Sachverständiger: € 72,--/m² Maximalwert

inkl. € 24,--/m² Aufschließungskosten.

Maximalwert bedeutet, dass es auch Flächen gibt, die geringer dotiert sind.

Dieses Preisgefüge soll zunächst einmal für die kommenden 2 Jahre stabil gelten.

Rollenverteilung:

1. LIG verkauft (in jedem Einzelfall)
2. INKOBA entwickelt und bewirbt das Areal und nimmt das Nominierungsrecht an LIG wahr
3. Gemeinde übt die Widmungshoheit aus, sorgt für die Infrastruktur und tritt in sekundärer Funktion, gleichsam subsidiär, für die INKOBA in der Ausübung derer Rechte und Pflichten auf

In der Verbandsversammlung am 6.3.2017 hat die INKOBA diesem Konstrukt bereits zugestimmt.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Put-Option sowie der Vereinbarung über Nominierung von Kaufinteressenten. Vertragspartner jeweils Landes-Immobilien GmbH, Verband interkommunale Betriebsansiedlung Region Freistadt und Stadtgemeinde.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

S10 Mühlviertler Schnellstraße; ökologische Ausgleichsflächen – Dienstbarkeitsvertrag mit der Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung), ASFINAG Bau Management GmbH

180

Bgm Paruta-Teufer:

Vertragsgegenstand:

Grundinanspruchnahme für ökologische Ausgleichsmaßnahme von 38.992 m² aus Grundstück Nr. 743/1, EZ 510 KG 41002 Freistadt. Lage an der Straße nach St. Peter – ehemaliger Steinbruch – und nördlich.

Das stellt eine Ersatzmaßnahme für die Waldflächen nördlich der Kompostierungsanlage dar, welche durch Vertrag vom 28.9.2010 als ökologische Ausgleichsfläche belastet waren, im Jahr 2016 aber lastenfrei an Affenzeller Alois (Fuchsenbauer) veräußert wurden.

Gesamtentschädigungssumme aufgrund unterschiedlicher Flächenausmaße (rd. 39.000 zu 32.000 m²) und unterschiedlicher Bewertungen: netto € 3.074,91.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit der Republik Österreich (Bund / Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, Wien

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Grünzugsflächen nördlich der Storchenstraße; Kaufverträge mit den angrenzenden Grundstückseigentümern

181

Bgm Paruta-Teufer:

Folgende Grundstückseigentümer möchten Flächen aus dem nördlich angrenzenden Grünzug mit folgenden Ausmaßen zu einem Kaufpreis von € 15,-/m² kaufen:

- Dr. Hannes und Mag. Doris Dedl: 147 m²
- Mag. Martin Vejvar: 152 m²
- Eder Mario/Käferböck Elfriede: 136 m²
- Lisa Pammer: 125 m²
- Dipl.-Ing. Rudolf Watzl: 122 m²

Mit allen Vertragspartnern - außer mit Familie Dedl, weil dieser Teil seitlich erreichbar ist – ist ein Geh- und Fahrrecht für die Gemeinde über ihre Liegenschaften vereinbart, um bei einem eventuellen Rückkauf von Grünzugsflächen die Erreichbarkeit zu gewährleisten. Außerdem beinhalten die Verträge ein Wiederkaufsrecht für die Gemeinde zum Kaufpreis

ohne Wertsicherung für den Fall, dass die Käufer ihren Verpflichtungen wie Einzäunung, Geländeänderungen, Bestockung etc nicht nachkommen. Die Vermessungskosten werden von den Käufern anteilig getragen.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Kaufverträge mit den angrenzenden Grundstückseigentümern Dr. Hannes und Mag. Doris Dedl, Mag. Martin Vejvar, Eder Mario und Käferböck Elfriede, Lisa Pammer sowie Dipl.-Ing. Rudolf Watzl.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

2 Stimmenthaltungen (Moser Hermine, Schaumberger)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Thurytal; Überlassung der ehemaligen Schmiedeanlage „Hammer II“ und des angrenzenden Areals – Vertrag mit Pro Freistadt 182

Bgm Paruta-Teufer:

Der Verein „Revitalisierung Thurytal“ hat sich per 13.1.17 aufgelöst.

Die touristische Nutzung erfolgt in Zukunft über den Verein Pro Freistadt. Die kostenlose Überlassung des Schmiedehammers II samt Nebengebäuden inkl. Werkzeug und sonstigem Inventar, WC-Gebäude, Erdkeller, Aggregatraum samt Nebenräumlichkeiten und dazu-

gehörigen Grundflächen, Wehrbecken samt Speicherteich wird per Vereinbarung geregelt.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Vereinbarung mit dem Verein Pro Freistadt über die kostenlose Überlassung wie vorgetragen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Verleihung des Ringes für Verdienste um Freistadt an

a) Obst. i.R. Dieter Angerer

b) Martin Edlbauer

183

Bgm Paruta-Teufer:

Angerer war von 1995 bis 2015 geschäftsführender Obmann-Stellvertreter und dann bis 27.3.2017 Geschäftsführer der „Kunst- und Kulturvereinigung im Brauhaus Freistadt“.

Edlbauer war von 1982 bis Ende 2016 Obmann des Vereins „Taekwondo Freistadt“.

Antrag des Stadtrates:

Verleihen des Ringes für Verdienste um Freistadt an:

a) Obst.i.R. Dieter Angerer und

b) Martin Edlbauer

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Die Verleihung des Ringes an Angerer findet am 27.4.2017 im Rahmen der Eröffnung der Gemeinschaftsausstellung 2017 in der Brauhausgalerie statt. Alle Gemeinderäte sind dazu eingeladen.

„Regulativ für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtgemeinde Freistadt“; Ergebnis aus der Vertagung und Zuweisung an den Stadtrat im Rahmen der letzten Gemeinderatssitzung 184

Bgm Paruta-Teufer:

berichtet vom einstimmigen Ergebnis aus der Beratung im Stadtrat vom 3.4.2017, und stellt daraus resultierend folgenden

Antrag des Stadtrates:

Keine Änderungen vornehmen, d.h. keine weiteren Regelungen (Regulativ) für die Öffentlichkeitsarbeit aufstellen. Ein sog. „Redaktionsteam“ könnte/sollte nur der Stadtrat sein. Jahresabschlussberichte aus den

Ausschüssen könnten in die Gemeindezeitung mit aufgenommen werden.

Vbgm Gratzl:

bringt anhand eigens eingespielter Power-Point-Folien folgende Punkte vor:

- Reflexion auf die Rechtsmeinung des Oö. Gemeindebundes: „Der Bürgermeister hat bei der näheren inhaltlichen Gestaltung der Gemeindezeitung ua das Sachlichkeitsgebot bzw. eine Gleichbehandlung aller Fraktionen

sicherzustellen. Dem Gemeinderat in seiner Eigenschaft als höchstes gemeindeinternes Organ im eigenen Wirkungsbereich bleibt es unbenommen, allenfalls hier generelle Richtlinien (Gestaltungsrichtlinien, Seitenanzahl oä) aufzustellen.“

- „Diagramm über die mediale Präsenz der Parteien“ (aus einer SPÖ-Aussendung): die Gleichbehandlung aller Fraktionen muss im Vordergrund stehen – darauf in Zukunft verstärkt den Fokus legen, denn speziell in Vorwahlzeiten z.B. stiegen die Abbildungen von ÖVP-Funktionären rapide an.

GR Moser Hermine:

nicht alle Themen haben unbedingt einen Ausschuss-Hintergrund, siehe z.B. Dienstleistungsscheck oder Versicherungen, welche Asylwerber betreffen. Derartige Themen würde sie gerne übernehmen und in eigener Autorenschaft im Aus dem Rathaus veröffentlichen, d.h. Zeitung für andere Autoren als Stadträte oder Fraktionen öffnen.

GR Atteneder:

Diejenigen, die die Arbeit machen, sollen auch

in der Zeitung vorkommen. Bürgermeisterin darf nicht alles an sich ziehen – „ÖVP-Dominanz“. Primäres Ziel war und ist: politisch ausgewogene Zeitung.

Bgm Paruta-Teufer:

kann das von der SPÖ publizierte Diagramm über die mediale Präsenz absolut nicht nachvollziehen – nimmt die Kritik zur Kenntnis, möchte aber schon, dass die SPÖ genauer hinschaut und bei der Wahrheit bleibt.

STR Elmecker:

ein permanentes feedback im Stadtrat wäre seiner Meinung nach sinnvoll und wichtig

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 26 (ÖVP-, FPÖ- und GRÜNE-Fraktion)

Contra: 5 (WIFF-Fraktion, GRe Atteneder und Payrleitner)

6 Stimmenthaltungen (Vbgm Gratzl, STR Seifried, GRe Schönberger, Riegler Margit, Miesenberger Karl, Mühlbacher Manfred)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister MMag. Christian Hennerbichler)

Rechnungsabschluss 2016 und Bericht über die 8. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.03.2017

185

Vbgm Hennerbichler:

informiert mittels Power-Point im notwendigen Detail über den Rechnungsabschluss 2016 ua. auch über den Kassenabschluss, Rücklagen, Überschuss im Ordentlichen Haushalt und Zuführungen vom Ordentlichen Haushalt an den Außerordentlichen Haushalt. Er stellt folgenden

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss zum Finanzjahr 2016 gemäß § 92 Oö. Gemeindeordnung:

A) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	17.319.279,85
Ausgaben	17.319.279,85

B) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	6.260.249,93
Ausgaben	7.248.335,72
Abgang	988.085,79

C) Schuldenrechnung:	
Stand zu Beginn des Jahres	11.989.401,17
Zugang	1.165.000,00
Abgang	768.701,18
Stand Ende	12.385.699,99
Somit Vermehrung des Schuldenstandes um	396.298,82
D) Maastricht-Ergebnis:	+ 43.511,35

GR Atteneder:

bringt als Obmann des Prüfungsausschusses den zu diesem TOP relevanten Bericht der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.03.2017 zur Kenntnis.

Rechnungsabschluss 2016:

Die Finanzabteilung legt ua. Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2016 vor:

A) Ordentlicher Haushalt:	
Einnahmen	17.319.279,85
Ausgaben	17.319.279,85
Nachtragsvoranschlag:	
Einnahmen	16.880.800,00
Ausgaben	16.880.800,00

B) Außerordentlicher Haushalt:	
Einnahmen	6.260.249,93
Ausgaben	7.248.335,72
Abgang	– 988.085,79

C) Schuldenrechnung:	
Stand zu Beginn des Jahres	11.989.401,17
Zugang	1.165.000,00
Abgang	768.701,18
Stand Ende	12.385.699,99

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht und die Erläuterungen zur Kenntnis.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2016 nach Prüfung im Sinne der §§ 91 Abs. 3 bzw. § 73 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

a) Rechnungsabschluss 2016 – Einstimmiger Beschluss

b) Kenntnisnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses vom 16.03.2017

Freiwillige Feuerwehr;

a) Ankauf eines Kleinrüstfahrzeuges Logistik (KRF-L) – Grundsatzbeschluss

b) Ankauf neuer Einsatzbekleidung – Finanzierungsplan 2016-2020

c) entgeltspflichtige Einsätze - privatrechtliche Tarifordnung **186**

Vbgm Hennerbichler:

ad a) Kleinrüstfahrzeug Logistik (KRF-L):

Entsprechend der 5-Jahresplanung der Feuerwehr sollte ein neues Kleinrüstfahrzeug – Logistik angekauft werden. Dies als Ersatz für zwei bestehende Fahrzeuge, welche hinsichtlich Beladung und Kapazität unterdimensioniert sind. Das neu anzukaufende Fahrzeug würde den aktuellen Anforderungen und Notwendigkeiten entsprechen. Geschätzte Gesamtkosten ca. € 130.000,--. Voraussichtliche Zuschüsse des LFKs und BZ-Mittel jeweils € 33.000,--. Der Rest nach Verkauf der beiden bestehenden Fahrzeuge

(rd. € 24.000,--) wäre zwischen Feuerwehr und Gemeinde aufzuteilen.

Antrag des Ausschusses I:
Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines Kleinrüstfahrzeuges Logistik (KRF-L) wie vorgetragen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad b) Einsatzbekleidung:

Ziel ist eine einheitliche Einsatzbekleidung in OÖ. Pro Jahr werden drei Einsatzbekleidungen unterstützt. Kosten pro Einsatzanzug liegen bei rd. € 650,--. BZ-Mittel pro Garnitur in Höhe von € 200,-- und Zuschuss des Landesfeuerwehrkommandos in Höhe von je € 60,--. Somit verbleibt der Gemeinde ein Anteil von € 390,-- pro Anzug.

Kurze Darstellung des Finanzierungsplanes, welcher vollinhaltlich verlesen wird, auf Basis der Gesamtbeträge:

Anteilsbetrag o.H. € 5.850,--
LFK-Zuschuss € 900,--
BZ-Mittel € 3.000,--

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zum vorliegenden Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vom 30. Jänner 2017 für die Jahre 2016 bis 2020.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad c) privatrechtliche Tarifordnung:

In der GR-Sitzung am 17.10.2016 wurde die neue Feuerwehrtarifordnung beschlossen. Im Rahmen der Verordnungsprüfung wurde vorgeschlagen, eine von den Tarifen her gleichlautende privatrechtliche Tarifordnung zu erlassen.

Antrag des Ausschusses I:TARIFORDNUNG

mit der eine Feuerwehr-Tarifordnung für Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Satz 2 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014 i.d.g.F. werden im Hinblick auf Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 gegenständliche Tarifordnung beschlossen.

§ 1Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Tarife für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freistadt (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Tarife für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmateriale, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2Tarifpflicht

(1) Sofern nicht Tariffreiheit gemäß § 3 dieser Tarifordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des zivilen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Tarife nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Tarifordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw.

dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3 Tariffreiheit

(1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von

drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Tarife zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Tariffreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschaltarif gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch ein Tarif nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn

dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei tarifpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Tarifpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und

Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent des vorgesehenen Tarifs zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand ein Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Tarife

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7**Entstehen des Tarifanspruches und Fälligkeit**

(1) Der Tarifanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt mittels formloser Zahlungsaufforderung.

§ 8**Umsatzsteuer**

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Tarifordnung tritt mit Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.,

Anlage I**Tarif A**

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz- erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- tarif
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00

2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-tarif
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- tarif
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- tarif
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orosipator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-tarif
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-tarif
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Tarif nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> : Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-tarif
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-tarif
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-tarif
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-tarif
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00

11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal-tarif
12.01	Wohnungsöffnung klein (z. B. Tür nur ins Schloss gefallen, Einstieg über gekipptes Fenster möglich ...)		95,00
12.01 a	Wohnungsöffnung groß (z. B. Tür versperrt...)		120,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschaltarif für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschaltarif für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00

12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00
12.09	Entfernung eines Wesen-, Hornissennestes		75,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	
14.02	Pölmateriale zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Förderungen der Stadtgemeinde Freistadt; neues Regulativ

187

Vbgm Hennerbichler:

erklärt in Stichworten das neue Regulativ, welches allen Fraktionen im Vorfeld der GR-Sitzung zur Verfügung stand:

- bestehendes Formular wurde im Sport-, Kultur- und Finanzausschuss überarbeitet
- Zielsetzung: höhere Transparenz bei Förderung, einheitliche Vorgangsweise
- Trennung in Projekt- und Programmförderungen
- neues Förderformular lehnt sich an Förderformular des Landes OÖ an

- verpflichtende Vorlage einer finanziellen Jahreszusammenstellung
- Evaluierung des nun vorliegenden Formulars natürlich jederzeit möglich

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zum vorliegenden Regulativ und Formular

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatte: Stadtrat Klaus Haunschmied)

**Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 26 „Hotelprojekt“
mit ÖEK Änd. Nr. 12 Widmung der Grundstücke 954/2 und
954/4, KG Freistadt, als Sondergebiet des Baulandes –
Tourismusbetrieb – endgültige Beschlussfassung**

188

StR Haunschmied:

In der Stellungnahme des Landes zur Umwidmung wird Folgendes bemängelt:

- keine Abstimmung mit Nachbargemeinden (INKOBA)
- isolierte und exponierte Lage
- ökologische Ausgleichsfläche im Zusammenhang mit der S 10-Errichtung
- Landesstraßenverwaltung betreibt einen Lagerplatz

Dazu ist anzumerken, dass diese negative Stellungnahme folgendermaßen entkräftet werden kann:

- in eine Protokoll einer INKOBA-Sitzung sprechen sich die Nachbargemeinden für ein Hotel aus
- bereits im Raumentwicklungskonzept S 10 wurde im Umfeld des S 10-Anschlusses Freistadt Nord eine touristische Nutzung vorgesehen

- das Grundstück der Stadtgemeinde ist vom Bereich einer ökologischen Ausgleichsfläche dezidiert ausgenommen
- konkrete Verhandlungen über einen Ersatzlagerplatz für die Landesstraßenverwaltung bestehen bereits

Antrag des Ausschusses II:

**Beschluss der Änderung Nr. 26 mit ÖEK
Änderung Nr. 12 wie im Plan von DI Max
Mandl, GZ: fr_16_17_01 dargestellt.**

StR Elmecker:

möchte nicht, dass mit der heutigen grundsätzlichen Zustimmung ein Eingreifen ua. hinsichtlich Landschafts- und Lärmschutz verhindert wird.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

**Bebauungsplan LS 2 „Etrichstraße“;
Neuerstellung – endgültige Beschlussfassung**

189

StR Haunschmied:

Das Land OÖ stimmt der Änderung zu. Von den betroffenen Grundeigentümern sind zahlreiche Stellungnahmen eingelangt, die in der Ausschusssitzung besprochen wurden. Danach wurde ein überarbeiteter Plan den betroffenen Grundeigentümern zur Stellungnahme übermittelt. Als Reaktion darauf wurden noch zwei Stellungnahmen abgegeben, denen mit einer weiteren kleinen Änderung entsprochen werden konnte. Somit liegt nun ein neuer Bebauungsplan zur Beschlussfassung vor, der

nach intensiver Arbeit und Diskussion modernisiert und zukunftsfähig gemacht wurde.

Antrag des Ausschusses II:

**Neuerstellung des Bebauungsplanes LS 2 und
Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 39 und
57 wie im Plan von DI Max Mandl, GZ:
fr_16_09_03 vom 10.4.2017 dargestellt.**

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten)
(Berichterstatterin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Pfarrcaritas-Kindergärten und Krabbelstube – Abgangsdeckungen 2016

190

Bgm Paruta-Teufer:

folgende Abgänge stehen zur Diskussion:

Kindergarten Bahnhofstraße u.

Dechanthofplatz € 203.154,51

Kindergarten Ginzkeystraße € 134.115,87

Kindergarten Sonnenhaus € 130.110,33

Krabbelstube € 82.214,57

Antrag des Ausschusses VI:

Abdecken der angeführten Abgänge für 2016

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Schüler-Ganztagesbetreuung, Schülerausspeisung, Kindergartentransport – Tarifierungen

191

Bgm Paruta-Teufer:

Ganztagesbetreuung:

Indexanpassung: Basis VPI 2010

Mindesteinkommen Alt: € 1.395,00

Mindesteinkommen Neu: € 1.405,00

Mindestbetrag Alt: € 18,20

Mindestbetrag Neu: € 18,35

Maximalbetrag Alt: € 119,00

Maximalbetrag Neu: € 120,00

Betreuung beim Mittagessen in verschränkter
Form: € 18,35 (Alt: € 18,20)

Getrennte Form (Nachmittagsbetreuung):

5 Tage: min. € 45,60 max. € 120,00

4 Tage: min. € 36,48 max. € 96,00

3 Tage: min. € 27,36 max. € 72,00

2 Tage: min. € 18,24 max. € 48,00

1 Tage: min. € 9,12 max. € 24,00

Verschränkte Form (Momo, für die
Betreuungszeit nach 15:25 Uhr):

5 Tage: min. € 27,36 max. € 72,00

4 Tage: min. € 21,89 max. € 57,60

3 Tage: min. € 16,42 max. € 43,20

2 Tage: min. € 10,94 max. € 28,80

1 Tage: min. € 5,47 max. € 14,40

Schulausspeisung:

Lt. Voranschlagserlass läge der Mindesttarif
bei € 2,60.

Anpassen der Tarife wie folgt:

Kindergarten: € 2,90 (+ 0,40)

Volksschule: € 2,90 (+ 0,40)

ab 5. Schulstufe: € 3,00 (+ 0,30)

Erwachsene: € 5,10 (+ 0,10)

Kindergartentransport:

Lt. Voranschlagserlass läge der Mindesttarif
bei € 10,00 inkl. Ust pro Monat und Kind.

Anpassung von € 9,80 auf € 10,00 (+ 0,20).

Antrag des Ausschusses VI:

Anpassen der Tarife für Nachmittagsbe-
treuung, Schulausspeisung und Kindergarten-
transport wie vorgetragen ab dem Schuljahr
2017/18 sowie künftig jährliche Indexan-
passungen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Förderer der Neuen Musikmittelschule; Gründung Rechtspersönlichkeit – Einrichtung einer Teilrechtsfähigkeit

192

Bgm Paruta-Teufer:

Die „Förderer der Neuen Musikmittelschule Freistadt“ mit den Geschäftsführern Dir. Peter Beyer und Dir. Stv. Andrea Tober ersuchen um die Einrichtung einer eigenen Rechtspersönlichkeit nach § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz. Ziel: Eigenes Verwalten von bestimmten Tätigkeiten und im eigenen

Namen. Das Einvernehmen mit dem Schulerhalter ist herzustellen.

Antrag des Ausschusses VI:

Zustimmung zur Gründung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatter: Obmann-Stellvertreter GR Clemens Poißl)

Seilergasse, Teilstück aus Parz. Nr. 1479/2; Auflassung als öffentliches Gut – Verordnung

193

GR Poißl:

In früheren Jahren verlief hinter dieser Sackgasse ein Bach, in dem Wäsche gewaschen wurde. Dies ist nicht mehr der Fall, dieses Teilstück wird für die Öffentlichkeit nicht mehr gebraucht.

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parz. Nr. 1479/2, KG Freistadt gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990:

§1

Der im Katasterplan gelb markierte Straßenteil des Grundstückes Parzelle Nr. 1479/2, KG Freistadt, im Ausmaß von ca. 17 m², wird als öffentliche Fläche aufgelassen.

§ 2

Dieser Verordnung liegt ein Auszug aus dem Katasterplan der Stadtgemeinde Freistadt, Maßstab 1:500 vom 14.02.2017 zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VIII (Kultur, Denkmalpflege)
(Berichterstatter: Stadtrat DI Klaus Elmecker)

Subventionen:

a) 7. Int. Percussionfestival vom 28. bis 30.4.2017

b) Local-Bühne; laufendes Kulturprogramm

194

StR Elmecker:

berichtet über beide Förderanträge und stellt folgenden

Antrag des Ausschusses VIII:

Gewähren folgender Subventionen:

a) € 5.000,-- an den Verein Freunde der OÖ.-Landesmusikschulen

b) € 13.600,-- an die Local-Bühne

Hofstadler:

glaubt nicht, dass Local-Bühne im Gegensatz zu anderen Vereinen fördermäßig zu kurz kommt; das Verhältnis Jugendarbeit zu Förderungshöhe ist nach seiner Einschätzung nicht stimmig;

GR Moser Hermine:

bricht eine Lanze für die Arbeit und das Engagement der Local-Bühne; wirklich gutes,

breit gefächertes und in renommierten Medien erwähntes Programm zu leistbaren Preisen für jedermann wird geboten; diese € 13.600,-- können nur Anerkennung sein; deshalb sollen andere Vereine nicht weniger bekommen – jedem seinen Teil;

GR Eder Ulrich:

Ja zur Förderung, ja zum tollen Programm der Local-Bühne. Er würde sich dieses Lob von Gemeinderäten aber auch für andere Vereine wünschen – auch die machen tolle Arbeit.

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

a) Einstimmiger Beschluss

b) Pro: 36

1 Stimmenthaltung (GR Mayer Bernhard)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Stadtrat Thomas Koller)

Wasserversorgung; Leitungsinformationssystem (LIS); Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

195

StR Koller:

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

- Länge der Wasserleitung: 86.000 lfm
- ca. 2.100 Hausanschlüsse und 54 Sonderbauwerke
- voraussichtliche Gesamtkosten: € 105.000,--
- Bundesförderung von 50 %: € 52.500,--
- Auszahlung in Form von Zuschüssen in den Jahren 2017 bis 2041
- das Leitungsinformationssystem LIS wurde durch das Büro Thüriedl erstellt

Antrag des Ausschusses IX:

Zustimmung zum vorliegenden und verlesenen Fördervertrag mit der Antragsnummer B501074, BA 15 Freistadt LIS mit der KPC vom 6.12.2016.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ersatzwasserleitung Walchshof; Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes (Feldaist) – Vertrag mit der Republik Österreich

196

StR Koller:

Bei der Errichtung der Ersatzwasserleitung musste die Feldaist im Bereich An der Feldaist beim Kinderspielplatz gequert werden. Für diese Querung ist ein Vertrag mit dem Grundeigentümer, der Republik Österreich, öffentliches Wassergut, vertreten als Verwalter durch den Landeshauptmann von OÖ, notwendig.

Antrag des Ausschusses IX:

Abschluss des Vertrages mit der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von OÖ als Verwalter des öffentlichen Wassergutes.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatte: Obmann GR Reinhard Atteneder)

Bericht über die 7. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.03.2017 197

GR Atteneder:

berichtet über die 7. Sitzung des Prüfungsausschusses wie folgt:

Auf Antrag vom Leiter der Finanzabteilung Martin Reindl wurde die 8. Sitzung des PA vorgezogen.

Die Sitzung wird um 19:30 Uhr durch den Obmann Reinhard Atteneder eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf. Der Tagesordnungspunkt 6 wird am Anfang behandelt, weil Martin Reindl um 20:00 einen weiteren Termin hat.

6. Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung (Erlass Amt der Oö. Landesregierung vom 9.2.2017):

Der Erlass wurde den Prüfungsausschussmitgliedern im Intranet bereitgestellt.

Nach einigen Diskussionen ist der PA übereingekommen, dass vom Bürger-Service/Bau eine Liste der offenen bzw. laufenden Bauvorhaben ab 2002 vorgelegt wird. Aus dieser Liste werden bei den nächsten Sitzungen stichprobenartig Bauakte auf ihre richtige Abwicklung überprüft.

Der Prüfungsausschuss nimmt dies einstimmig zur Kenntnis.

1. Gebarungsprüfung 1. Quartal 2017:

Die Finanzabteilung legt den aktuellen Tagesabschluss vom 16.03.2017 vor.

Tagesbericht 16.03.2017	Soll €	Ist €
OH Einnahmen	3.218.655,34	3.239.987,12
OH Ausgaben	2.922.574,29	3.192.155,96
Differenz OH	296.081,05	47.831,16
AOH Einnahmen	193.120,64	193.120,64
AOH Ausgaben	360.858,57	494.266,62
Differenz AOH	-167.737,93	-301.145,98
Durchl.Geb. Einnahmen	1.157.851,89	1.321.626,11
Durchl.Geb. Ausgaben	1.157.851,89	1.108.830,84
Differenz Durchl.Geb.	0,00	212.795,27
Gesamt Einnahmen	4.569.827,87	4.754.733,87
Gesamt Ausgaben	4.441.284,75	4.795.253,42
Gesamt Differenz	128.343,12	-40.519,55
Kassen-Istbestand 2016		367.633,52
Gesamt-Differenz		408.153,07

Kassenistbestand 16.03.2017 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell €
Barkasse	505,92
Sparkasse	-419.472,98
Volksbank	4.903,93
BAWAG P.S.K.	1.826,48
Raiffeisenbank	2.902,03
Oberbank	881,06
Volkskreditbank	300,49
Gesamtbestand	-408.153,07

Die Summe der Zahlungswege stimmt mit dem Ist-Bestand vom Tagesabschluss überein. Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebärungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

2. Bauschuttcontainerentleerungen 2016 im ASZ – Kosten, Einnahmen:

Die Finanzabteilung legt eine Aufstellung über die Kosten und Einnahmen vor.

Ausgaben: 30.360,37 das sind 710,02 m³

Einnahmen: 1.363,18 das sind 29,85 m³

Zum Vergleich

Ausgaben 2015:

28.702,27 das sind 706,96 m³

Ausgaben 2014:

31.669,95 das sind 774,31 m³

Gegenüber 2014 ist ein Rückgang der Abgabemengen festzustellen.

Der Prüfungsausschuss nimmt diesen TOP einstimmig zur Kenntnis.

3. Ausgaben November 2016:

Die Finanzabteilung legt eine 19seitige Aufstellung über die Ausgaben im November 2016 vor.

- Beleg 13700 Bauhofleistungen Sept. für den Verein Revitalisierung Stadtgraben € 1.298,08
- Beleg 14759 Bauhofleistungen Okt. für den Verein Revitalisierung Stadtgraben € 1.903,70
- Beleg 14464 J.Kopplinger GmbH., Erdbohrer, Heckenschere, Motorsense € 2.819,50
- Beleg 14151 Personalkosten Mühlviertler Wies'n € 2.050,00 – Dieser Beleg wird bei der nächsten Sitzung erläutert.

Weiters wird angefragt was die Abkürzung WS bei Zahlungen von € 75,00 bedeutet. Diese Abkürzung ist bei den Förderungen Semesterticket und bedeutet Wintersemester.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Belegprüfung einstimmig zur Kenntnis.

4. Neujahrsempfang der Stadtgemeinde Freistadt im Jahr 2017:

Die Finanzabteilung legt eine Aufstellung über die Kosten des Neujahrsempfangs vor:

Ausgaben

Beleg	Datum	Bestandteil	Betrag
16827	31.12.2016	Gemeindezeitung Gestaltung	150,00
396	16.01.2017	Sekt / Saft	138,73
396	16.01.2017	5 HLW-Schülerinnen	330,00
396	16.01.2017	Musik Neujahrsempfang	500,00
396	16.01.2017	Blumendekoration	130,00
549	19.01.2017	Getränke Braucommune	861,50
605	23.01.2017	Lebensmittel	176,45
612	23.01.2017	Fotos Flora Kainmüller	375,00
623	23.01.2017	Druck Plöchl	564,48
624	23.01.2017	500 Glücksbringer	950,00
629	23.12.2016	Porto	508,82
629	23.12.2016	Porto persönliche Einladungen	151,64
779	30.01.2017	Biersteuer	112,18
857	30.01.2017	Lebensmittel	78,00
17188	19.12.2016	Wein 42 Flaschen	231,00
		Personalkosten	692,97
Summe:			5.950,77

Einnahmen

548	19.01.2017	Getränke Braucommune	861,50
Netto			5.089,27

Zu diesem Thema entsteht unter den PA-Mitgliedern eine heftige Diskussion.

Themen sind:

- Ist der Neujahrsempfang eine Gemeindeveranstaltung,
- Sollten in Zukunft auch die Fraktionen mit eingebunden werden
- Die Saalmiete sollte in die Gesamtkosten mit eingerechnet werden.

Zum Thema Saalmiete teilt Herbert Gallistl mit, dass es im Mietvertrag eine Vereinbarung über die unentgeltliche Nutzung des Salzhofes gibt. Der Prüfungsausschuss möchte den Mietvertrag in der nächsten Sitzung anschauen.

Der Prüfungsausschuss nimmt den TOP einstimmig zur Kenntnis.

5. Öffentlichkeitsarbeit der Stadtgemeinde Freistadt 2016 – Kosten:

Die Finanzabteilung legt eine Aufstellung über die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit 2016 vor.

1.015-457	Druckkosten Gemeindezeitung 8 Ausgaben	8.741,02	8.741,02
1.015-728	Grafische Bearbeitung-Gemeindezeitung	5.000,00	
	Nutzungsentgelt f. Fotos – Chromeorange	252,00	
	Pauschale für Bilderbox – Internet	314,96	
	Wlan – Hauptplatz	346,09	
	Rundfunkgebühr – Rathaus	192,15	
	Druckkostenbeiträge, Inserate	2.516,18	
	Ortsreportagen, TV-Bericht Bewegungspark	1.874,84	
			10.496,22
1.015-500 bis 590	Personalkosten 1 Bedienstete 85 %	38.986,51	38.986,51
Gesamtsumme Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit			58.223,75

Dieses Thema wird heftig diskutiert. Folgende Fragen werden gestellt:

- Wie sind die Messkriterien für die Aufteilung der Personalkosten,
- Wie viele Ausgaben „Aktuell aus dem Rathaus“ gab es in den Jahren 2010 – 2016,
- Wie ergeben sich die Zahlen bzw. Personaleinheiten im Prüfbericht der IKD – Anfrage
- Welche weiteren Produkte neben der Gemeindezeitung (Pressekonferenzen, Medieninfos,
- Folder, Broschüren) wurden in den Jahren 2010 – 2016 erstellt,
- Sind Überstunden im Bereich Öffentlichkeitsarbeit angefallen.

Für die Vergleiche werden vom Prüfungsausschuss die Jahre 2012 bis 2016 festgelegt. Behandlung in einer der nächsten Sitzungen.

Der Prüfungsausschuss nimmt den TOP zur Kenntnis.

7. Allfälliges:

Terminfestlegung für die Sitzungen im Jahr 2017

9. Sitzung 08.06.2017

10. Sitzung 21.09.2017

11. Sitzung 30.11.2017

Ende der Sitzung um 22:00 Uhr.

Antrag:

Kenntnisnahme des Prüfberichtes nach § 91 der Oö. Gemeindeordnung.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ausschüsse; Veränderungen

Nachwahlen in Ausschüsse und sonstige Organe durch die SPÖ-Fraktion

198

Bgm Paruta-Teufer:

Ausgangspunkt für die Nachwahlen ist die Veränderung im Stadtrat und die Neuwahl des Vizebürgermeisters. Gratzl und Mag. (FH) Seifried nach Mag.med.vet. Affenzeller – siehe Protokollpunkt 177.

GR Weinzinger:

Antrag:

Alle fraktionellen Wahlen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht geheim, sondern **offen per Handheben** durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm Paruta-Teufer:

Von der SPÖ-Fraktion liegen gültige Wahlvorschläge auf. Daraus resultierend ergeht folgender

Antrag:

Ausschuss I: Finanz- und Budgetangelegenheiten

Mitglied + Obmann-Stv: Sonja Seifried (anstelle von Wolfgang Affenzeller)

Ausschuss II: Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie

Mitglied: Ludwig Birklbauer (anstelle Thomas Weglehner)

Ersatzmitglied: Gerald Hauser (anstelle Ludwig Birklbauer)

Ausschuss VII: Straßenbau, Verkehr

Mitglied und Obfrau: Sonja Seifried (anstelle Wolfgang Affenzeller)

Mitglied: Wolfgang Affenzeller (anstelle Ludwig Birklbauer)

Ersatzmitglied: Ludwig Birklbauer (anstelle Herbert Eilmsteiner)

Ausschuss VIII: Kultur, Denkmalpflege

Mitglied: Simone Rienesl (anstelle Alois Riegler)

Mitglied: Edith Hummer (anstelle Margit Riegler)

Ersatzmitglied: Alois Riegler (anstelle Edith Hummer)

Ersatzmitglied: Margit Riegler (anstelle Sonja Seifried)

Ausschuss IX: Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)

Mitglied + Obmann-Stv.: Wolfgang Affenzeller (anstelle Sonja Seifried)

Freistädter Kommunalbetriebe GmbH:

Mitglied: Sonja Seifried (anstelle Wolfgang Affenzeller)

Ergebnis der Wahlen:

Anwesende Wahlberechtigte SPÖ = gültige Stimmen: 8

Somit sind alle Kandidatinnen und Kandidaten der SPÖ-Fraktion **einstimmig** gewählt; jeder nimmt die Wahl an.

Allfälliges

Terminankündigungen:

von Bgm Paruta-Teufer:

5.5.2017: Eröffnung-Genussmarkt

28.4.2017: Maibaumaufstellen

von GR Moser Hermine:

12.5.2017: Veranstaltung „Sternradeln im Kernland – Aufbrechen zum Umsatteln“ am Hauptplatz im Rahmen des Genussmarktes

Ende: 21:05 Uhr

Freistadt, 9. Mai 2017

.....
(Bürgermeisterin)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 26. Juni 2017 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 9. Sitzung des Gemeinderates am 26. Juni 2017 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 26. Juni 2017

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Bürgermeisterin)